

Hafenordnung des Yachthafens in Szczecin

§ 1

Allgemeine Bestimmungen:

1. „Hafenbetreiber“ – Żegluga Szczecińska Sp. z o.o mit Sitz in Szczecin.
2. „Hafenpersonal“ – Hafenmeister und andere vom Hafenbetreiber eingestellten Mitarbeiter.
3. „Mieter“ – eine natürliche oder juristische Person, die für einen beliebigen Zeitraum Hafenanlagen zum Anlegen des Schiffes anmietet, welches ihr Eigentum ist oder sich in ihrem Besitz befindet.
4. „Mannschaftsmitglieder“ – Personen, die sich auf dem Wasserfahrzeug aufhalten.
5. „Wasserfahrzeug“ – ein Schiff oder ein anderes auf dem Wasser fahrendes Objekt, welches zum Betreiben von Sport oder für Erholungszwecke bestimmt ist.
6. Der Yachthafen liegt an der Grodzka-Insel in Szczecin im Bereich des Duńczyca-Kanals. Er umfasst die Bebauung auf der Grodzka-Insel als auch Wasserbauten im Kanal des Duńczyca-Flusses mit 73 Liegeplätzen.
7. Auf dem Hafengelände müssen die Regeln der allgemein anerkannten nautischen Etikette als auch der vorliegenden Ordnung beachtet werden.
8. Das Hafengelände umfasst ein umzäuntes Gebiet, welches sich zwischen Starówka-Kai, der Geh- und Fahrbrücke mit einem schwenkbaren Brückenfeld und dem südlichen Teil der Grodzka-Insel erstreckt, einschließlich aller Gebäude, Anlagen, Brücken, des Kais und des Gewässers.
9. Das Gewässer umfasst die Wasserfläche zwischen den Stegen (laut Karte im Anhang).
10. Der Hafen wird vom Hafenmeister (Tel.-Nr. 91 311 15 21 / 539 924 222) und ihm unterstellten Personal bedient. Die Navigationssaison dauert vom 01.04 bis 31.10.

§2

Ordnungsvorschriften des Hafens:

1. Das Hafengelände ist ein geschlossenes Gelände.
2. Kinder unter 13 Jahren dürfen sich auf dem Hafengelände nur unter Aufsicht von Erwachsenen aufhalten.
3. Das uneingeschränkte Recht zum Aufenthalt auf dem Hafengelände haben "der Hafenbetreiber" und Mannschaftsmitglieder, die entsprechenden Liegeplatzgebühren für ihre Schiffe entrichtet haben (Liegeplatzgebühren für Dauer- oder Gastlieger).
4. Alle Personen, die sich auf dem Gelände des Hafens aufhalten, sind verpflichtet die einstweiligen Anordnungen oder Anweisungen des "Hafenpersonals" zu befolgen als auch die vorliegende Ordnung zu beachten. Sie sind auch gegebenenfalls verpflichtet den Liegeplatz zu wechseln als auch in Ausnahmefällen das Hafengelände zu verlassen.
5. Auf dem Hafengelände bleiben sowohl die Gebäude als auch das Gelände selbst verschlossen und die Pflicht zum Verschließen von Gebäuden und des Geländes haben alle Hafenbenutzer.
6. Nicht bestimmungsgemäßes Benutzen von schwimmenden Geräten, Anlagen, Hafengebäuden, Stegen oder deren Benutzung ohne Zustimmung des Hafenmeisters ist verboten.
7. Das Baden im Gewässer auf dem Hafengelände ist verboten.
8. Die Verunreinigung und Verschmutzung des Hafengeländes ist verboten.
9. Das Zelten und das Veranstellen von Lagerfeuer ist ohne Zustimmung des Hafenmeisters und an den dafür nicht bestimmten Stellen verboten.

Dieses Projekt wird durch die Europäische Union aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung kofinanziert

11. Hunde dürfen auf dem Hafengelände nur im Maulkorb und an der Leine geführt werden und jeder Tiereigentümer ist verpflichtet hinter seinem Tier sauber zu machen.
12. Das Angeln von Stegen und Booten ist ausschließlich an Stellen und in einer solchen Art und Weise zugelassen, die das Manövrieren und Anlegen von Wasserfahrzeugen nicht verhindert und unter Beachtung der in diesem Bereich geltenden Vorschriften.
13. Das Ausstellen von Werbung, das Ausüben einer Handels-, künstlerischen und Erwerbstätigkeit erfordert vorherige schriftliche Vereinbarung von finanziellen und technischen Bedingungen mit dem Hafенbetreiber.
14. Mannschaftsmitglieder sollten sich in einer Weise benehmen, die für den Hafенbetreiber, andere Mieter als auch andere Personen, die sich auf dem Hafengelände aufhalten, nicht beleidigend oder lästig ist. Insbesondere sind die Mannschaftsmitglieder verpflichtet, die Nachtruhe in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr einzuhalten.
15. Das Hafенpersonal ist zu jeder Zeit berechtigt sofortige Ausweisung jedes Wasserfahrzeuges aus dem Hafengelände zu fordern, dessen Mannschaftsmitglieder gegen die Bestimmungen der vorliegenden Ordnung verstoßen und im Fall wenn solche Aufforderung vergeblich bleibt, solches Wasserfahrzeug zu entfernen. Darüber hinaus darf der Hafенbetreiber einen Schadensersatz nach den im polnischen Recht geltenden Regeln fordern.
16. Der Hafенbetreiber übernimmt keine Haftung für persönliche Gegenstände der Mannschaftsmitglieder, Verluste oder Beschädigungen des sich auf dem Hafengelände befindenden Wasserfahrzeuges, insofern diese nicht von ihm zu verantworten sind. Es wird empfohlen, dass im Hafен eine Wacht durch Mannschaftsmitglieder gehalten wird.
17. Der Mieter übernimmt volle Haftung für eigene Handlungen und Handlungen der Mannschaftsmitglieder und insbesondere für das Vernichten der Ausstattung des Yachthafens, Beschädigung von anderen Wasserfahrzeugen als auch für die Verschmutzung der Umwelt.
18. Die Einfahrt von Kraftfahrzeugen auf die Brücke, die Grodzka-Insel mit dem Starówka-Kai verbindet, ist nur und ausschließlich mit Zustimmung des Hafенbetreibers erlaubt.
19. Auf dem Gelände des Yachthafens ist der Konsum von Alkohol und Drogen strengstens untersagt.

§3

Vorschriften über den Aufenthalt von Wasserfahrzeugen:

1. In den Yachthafen dürfen einlaufen und in ihm anlegen Wasserfahrzeuge bis zu einer Länge von 25 m und mit einem Tiefgang von bis zu 2,75 m.
2. Das Einlaufen in den Yachthafen bedeutet das Akzeptieren der Hafенordnung des Yachthafens in Szczecin.
3. Der Aufenthalt von Wasserfahrzeugen erfolgt an Liegeplätzen, die vom Hafенmeister nach vorheriger Anmeldung der Absicht und der Angabe der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer zugewiesen werden.
4. Insofern es sich nicht aus dem vorher abgeschlossenen Vertrag ergibt, wird ein Liegeplatz für das Wasserfahrzeug vom Hafенmeister zugewiesen.
5. Der einem Wasserfahrzeug zugewiesene Liegeplatz ist kein fester Liegeplatz. Der Betreiber behält sich in begründeten Fällen das Recht zum Ändern des Liegeplatzes eines Wasserfahrzeuges vor. Auf Anweisung des Hafенmeisters ist die Mannschaft des Wasserfahrzeuges verpflichtet den Liegeplatz zu wechseln. Ist kein Kontakt mit der Mannschaft des Wasserfahrzeuges möglich oder werden die Anweisungen nicht befolgt, dann ist der Hafенmeister berechtigt das Schiff innerhalb der Hafens unter Vorbehalt des §2 Ziffer 15 und 16 umzulegen.
6. Im Fall, wenn ein Boot an den Bord eines anderen Boots anlegt, ist das am Kai liegende Wasserfahrzeug verpflichtet, einen sicheren Zugang zu dem an seinem Bord liegenden Boot zu gewähren und Hilfe bei der Einrichtung des Durchgangs zu leisten.

Dieses Projekt wird durch die Europäische Union aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung kofinanziert

7. Die Mannschaften haben die Boote sicher durch die Anwendung entsprechender Festmacheleinen, Mooringe und Springleinen festzumachen. Es ist verboten, auf irgendeine Art und Weise in die Hafeninfrastruktur durch Anwendung eigener Konstruktionen und sonstiger Elemente einzugreifen.
8. Auf dem Hafengelände besteht ein eingeschränkter Zutritt zu den Schwimmstegen und Schutzdämmen.
9. Es ist verboten, ohne Zustimmung der Mitarbeiter des Yachthafens in den Becken des Hafens Manöverübungen zu vollziehen.
10. Auf die Aufforderung des Hafenmeisters hat jedes Boot anzuhalten, an vorgegebene Stelle anzulegen und die Fahrt zu unterbrechen.
11. Auf Verlangen des Hafenmeisters hat jeder Schiffsführer Dokumente des Wasserfahrzeugs und der Mannschaft vorzulegen.
12. Wasserfahrzeuge sind in den Becken des Yachthafens so zu benutzen, dass die die Sicherheit und die Ordnung im Hafen nicht beeinträchtigen. Wasserfahrzeuge mit Kraftantrieb haben im Hafen die Höchstgeschwindigkeit bis 3 Knoten einzuhalten.
13. Jeder Gastlieger ist verantwortlich für das Festmachen, die Sicherheit und die Ordnung auf dem Wasserfahrzeug. Ein Wasserfahrzeug ist entsprechend der Genehmigung des Hafenmeisters im Hafen festzumachen.
14. Wasserfahrzeuge, deren technischer Zustand zweifelhaft ist, können mit dem Verbot auferlegt werden, in den Hafen einzulaufen oder den Hafen zu verlassen.
15. Mannschaften der Wasserfahrzeuge, die in den Hafen einlaufen oder den Hafen verlassen, haben darüber das Personal des Hafens per Funk, telefoniach oder persönlich zu informieren
16. Kein Wasserfahrzeug darf ohne vorherige Zustimmung des Hafenpersonals mehr Liegeplatz einnehmen.
17. Eine Routinewartung des Wasserfahrzeuges darf am Liegeplatz durchgeführt werden, jedoch nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Hafenpersonals.
18. Instandsetzungen von Wasserfahrzeugen sind auf dem Hafengelände verboten.

§4

Es ist verboten auf dem Hafengelände Tätigkeiten auszuführen, die einen Brand auslösen oder seine Ausbreitung erleichtern als auch Rettungsmaßnahmen oder Evakuierung erschweren können. Insbesondere sind folgende Tätigkeiten verboten:

1. Benutzung des offenen Feuers, Veranstalten von Lagerfeuer, Grillen und Rauchen an Stellen, die dafür nicht bestimmt sind;
2. Benutzung von defekten und die Elektroinstallation überlastenden Elektrowerkzeugen und Elektrogeräten in einer nicht bestimmungsgemäßen Art und Weise und unter Missachtung von Herstellerempfehlungen;
3. Benutzung von Elektro- und Gasinstallationen, die den Sicherheitsanforderungen nicht gerecht sind;
4. Benutzung von Gasflaschen ohne gültige Prüfung;
5. Benutzung zur Absicherung von Elektrogeräten von Sicherungen und Schutzeinrichtungen, die eigenmächtig ausgebessert wurden;
6. Verlassen von eingeschalteten Elektroenergieabnehmern ohne Aufsicht;
7. unsachgemäßes Lagern und Umgehen mit brennbaren Stoffen;
8. nicht bestimmungsgemäße Benutzung von Feuerlöschgeräten.

Verhalten im Brandfall:

1. alle Personen, die sich in der Gefahrzone befinden, sind mit allen verfügbaren Mitteln zu alarmieren;
2. Feuerwehr anrufen (Tel.-Nr. 998 oder 112);
3. den Hafensbetreiber und den Hafenmeister benachrichtigen;
4. unverzüglich mit verfügbaren Löschmitteln mit der Brandbekämpfung beginnen;

Dieses Projekt wird durch die Europäische Union aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung kofinanziert

5. den gefährdeten Personen Hilfe leisten und falls erforderlich Menschen und das Vermögen bis zum Eintreffen der Feuerwehr evakuieren.

§5

Gebühren:

1. Alle Formalitäten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt des Wasserfahrzeuges im Hafen, das Entrichten der Gebühr für den deklarierten Aufenthaltszeitraum sind unverzüglich nach dem Festmachen beim Hafenmeister im Hafenzentrum zu erledigen.
2. Die Liegeplatzgebühren werden entweder mit Bargeld und per EC- oder Kreditkarte im Voraus für den deklarierten Aufenthaltszeitraum entrichtet. Eine Banküberweisung der Gebühren für den Aufenthalt ist nur im Fall der Verträge für die ganze Saison – nach dem Vorlegen von Unterlagen, die für die Ausstellung der Rechnung erforderlich sind, und mit Zustimmung des Hafenbetreibers – möglich.
3. Die Höhe der Gebühren für den Aufenthalt des Wasserfahrzeuges und für zusätzliche Dienstleistungen (elektrischer Strom, Trinkwasser, Entsorgung von flüssigen und festen Verunreinigungen, Benutzung von Duschkabinen, Wäschereien und sonstige Leistungen) regelt die Preisliste des Yachthafens Szczecin.
4. Nach dem Deklarieren des Aufenthaltszeitraums des Wasserfahrzeuges im Yachthafen Szczecin hat der Eigentümer des Wasserfahrzeuges kein Recht zum Weitervermieten des Liegeplatzes.
5. Einem Wasserfahrzeug, welches den Hafen ohne Anmeldung des Aufenthaltsendes im Hafen verlässt, werden Gebühren für den Aufenthalt bis zum Zeitpunkt deren Begleichung angerechnet.

§6

Endbestimmungen:

1. Der Hafenbetreiber behält sich in besonders begründeten Fällen, die die Sicherheit der Mannschaftsmitglieder und der Wasserfahrzeuge betreffen, das Recht zum vorläufigen Schließen des Hafens vor.
2. Die genauen Termine des vorläufigen Schließens des Hafens werden zum Zeitpunkt des Abschlusses des Anlegevertrags angegeben, an der Informationstafel des Hafens ausgehängt, auf der Website www.northeast-marina.eu veröffentlicht.
3. Der Mieter bestätigt mit dem Festmachen des Wasserfahrzeuges, dass er über die bestehende unmittelbare Gefahr für die Gesundheit und das Vermögen ordentlich informiert wurde.
4. An den angegebenen Terminen der vorläufigen Schließung des Hafens sind alle Mieter bedingungslos verpflichtet den Hafen zu verlassen.
5. Das Stehenlassen des Wasserfahrzeuges an angegebenen Terminen der vorläufigen Schließung des Hafens ist mit dem Übernehmen durch den Mieter voller Haftung für eventuelle Schäden am Wasserfahrzeug gleichbedeutend.
6. Für die in der vorliegenden Ordnung nicht geregelten Angelegenheiten finden die geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung, unter anderem internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe "MARPOL 73/78", „Konvention Helsinki 74“, Hafenvorschriften als auch andere Ordnungsvorschriften die auf Grundlage des Art. 48 des Gesetzes vom 21. März 1991 über Seegebiete der Republik Polen und die Seeverwaltung herausgegeben wurden.

Dieses Projekt wird durch die Europäische Union aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung kofinanziert